

Satzung für den Verein „Förderverein Kinder in Schliersee e. V.“

Hervorgegangen aus dem Verein „Freunde und Förderer des Kindergartens Schliersee e. V.“ am 23.5.2007.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein Kinder in Schliersee e. V.*“, im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Kinder in Schliersee, was auch die Kinder, die sich als Gäste in Schliersee aufhalten, mit einschließt.

Diesem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Die ideelle und die materielle Unterstützung des Kindergartens, der Schule und sonstiger Institutionen, die zum Wohle der Kinder in Schliersee aktiv werden bzw. von Veranstaltungen und Tätigkeiten, die zum Wohle der Kinder in Schliersee durchgeführt werden.
 - b) Die materielle Unterstützung von sozial schwächeren Familien bei Veranstaltungen oder Ausflügen.
 - c) Die Gewinnung von Spenden für vorstehende Zwecke.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell ungebunden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 5. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereines zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Es gibt Einzel- oder Familienmitgliedschaften. Neueintritte ab 23.5.2007 nur noch als Einzelmitgliedschaften für einen Volljährigen mit seinen minderjährigen Kindern (s. auch § 7 Nr. 7).
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Tod bei natürlichen Personen.
 - c) Auflösung bei juristischen Personen.
 - d) Ausschluss
Er kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden
 - wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten.Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den Beschluss entscheidet.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliedschaft Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
3. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Organe der Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Finanz-Rat

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. In Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, haben beratende Funktion und sollten die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden ersetzt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie eines Haushaltsplanes über die Verwendung der zu Verfügung stehenden Mittel
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Wahl des Finanz-Rates
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter An-

- gabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung. Beschlussfähigkeit besteht bei Erscheinen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
 5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn nicht Übereinstimmung für Abstimmung per Akklamation herrscht, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines darf abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben war.
 7. Bei der Einzelmitgliedschaft hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft haben maximal zwei volljährige Familienmitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.
 8. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Finanz-Rat

Der Finanz-Rat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitglieder-Versammlung für zwei Jahre gewählt werden. Der Finanz-Rat wird auf Einladung des Vorstandes tätig. Aufgabe des Finanz-Rates ist es, über die Verwendung von nicht an ein konkretes Projekt gebundene Mittel ab einem Betrag von 400,00 € zu beschließen.

Projektgebundene Einnahmen können ohne gesonderte Genehmigung des Finanz-Rates für das beworbene Projekt verwendet werden.

Über die Verwendung nicht projektgebundener Mittel darf der Vorstand bis zu einer Höhe von unter 400,00 € ohne Zustimmung des Finanz-Rates und ohne formellen Beschluss entscheiden.

§ 9 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereines

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens Schliersee, der es ausschließlich für Spiel- und Beschäftigungsmaterial für den Kindergarten zu verwenden hat. Bei Auflösung des Kindergartens ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für sonstige dem Vereinszweck entsprechende Zwecke zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 5. November 1997 beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte am 23.5.2007.

2. Der Vorstand:

	<i>(Namen)</i>	<i>(Unterschriften)</i>
2.1	Sigrid Wenning, 1. Vorsitzende	-----
2.2	Stefanie Lathe-Veen, 2. Vors. u. Schriftführerin	-----
2.3	Sabine Kieser, Schatzmeisterin	-----